jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/9/3 14Os96/19b (14Os97/19z)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2019

Norm

StPO §124 Abs1
StPO §124 Abs2

Rechtssatz

Biologische Tatortspuren (iSd § 124 Abs 2 StPO) sind (nur) solche Spuren, die behördlich (etwa im Rahmen kriminalpolizeilicher Tatortarbeit) am Tatort aufgefunden und gesichert wurden, nicht aber solche, derer die Behörde außerhalb des Tatorts habhaft wird, mögen sie auch ursprünglich am Tatort entstanden sein.

Entscheidungstexte

- 14 Os 96/19b
  Entscheidungstext OGH 03.09.2019 14 Os 96/19b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132776

Im RIS seit

24.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at